

08. 05. 91

Sachgebiet 12

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/383 —

Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den neuen Bundesländern

Nach Berichten aus der Presse hat das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Arbeit in den neuen Bundesländern begonnen. Auch der Aufbau der einzelnen Landesämter für Verfassungsschutz hat in den neuen Bundesländern bereits begonnen, so in Brandenburg, Sachsen-Anhalt; dies obwohl es hierfür noch keine Rechtsgrundlage gibt. Offenbar wird erwogen, folgt man den Presseberichten, auch ehemalige Stasi-Mitarbeiter beim Aufbau des Verfassungsschutzes einzusetzen. Besonders der Sicherheitsberater für Sachsen, der ehemalige Stuttgarter Landespolizeipräsident Stümper, vertrat im Spiegel 11/1991 die Ansicht, daß unter den ehemaligen Stasi-Mitarbeitern viele „kriminalistische Asse und technische Profis zu finden“ sind. „Der Käseverkäufer riecht nun mal nach Käse“, so die treffende Beurteilung durch Stümper, in der die tiefe Überzeugung steckt, daß der Unterschied zwischen „Ost- und Westkäse“ nicht so groß ist.

1. Welche Aktivitäten hat das Bundesamt für Verfassungsschutz seit dem Herbst 1989 in der ehemaligen DDR entwickelt, wie viele Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind dort eingesetzt und wie viele neue Mitarbeiter konnten dort angeworben werden?

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I S. 682), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), inzwischen ersetzt durch das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970) gilt mit Herstellung der Einheit Deutschlands auch im Gebiet der ehemaligen DDR.

Seit diesem Zeitpunkt ist das Bundesamt für Verfassungsschutz verpflichtet, auch in den neuen Bundesländern seinen Aufgaben

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 6. Mai 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gemäß § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz nachzukommen. Über die Zahl der jeweils eingesetzten Mitarbeiter des BfV kann im Interesse der Sicherheit der Arbeit des Amtes keine öffentliche Auskunft gegeben werden. Insofern wird auf die zuständigen parlamentarischen Gremien – Innenausschuß und Parlamentarische Kontrollkommission – verwiesen.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Aufbau der einzelnen Landesämter durchgeführt und geschah dies in Absprache mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz?

Gemäß § 2 Abs. 2 BVerfSchG ist jedes Bundesland verpflichtet, für die Zusammenarbeit mit dem Bund und mit den anderen Ländern eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterhalten. Auch das frühere Bundesverfassungsschutzgesetz enthielt eine entsprechende Verpflichtung.

Der Aufbau dieser Landesbehörden liegt in der Verantwortung der jeweiligen Landesregierungen.

3. Wurde bei dem Aufbau des Verfassungsschutzes in den neuen Bundesländern auf ehemalige Stasi-Mitarbeiter zurückgegriffen?

Die Personalauswahl beim Aufbau der Landesbehörden liegt ebenfalls ausschließlich in der Verantwortung der jeweiligen Länder.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird Bezug genommen.

4. Welche verfassungsfeindlichen Bestrebungen sieht die Bundesregierung gegenwärtig und zukünftig in den neuen Bundesländern?

Rechts- und linksextremistische Organisationen aus den alten Bundesländern haben sich mit unterschiedlichem Erfolg schon vor Herstellung der Einheit Deutschlands um Mitglieder und Beziehungen im Gebiet der ehemaligen DDR bemüht. Solche Anstrengungen werden fortgesetzt. Daneben gibt es in den neuen Bundesländern auch eigenständige Gründungen extremistischer Gruppen.

5. Durch welche „gewaltbereiten Gruppierungen“ sieht die Bundesregierung die Ordnung und Sicherheit in den neuen Bundesländern gefährdet?

Politisch bestimmte Gewalttaten gehen derzeit vor allem von rechtsextremistischen Gruppierungen sowie von Skinhead-Gruppen, die solchem Gedankengut nahestehen, aus. Wiederholt kam es auch zu Gewalttaten durch Anhänger anarchistischer autonomer Gruppierungen.

6. Sieht die Bundesregierung auch in den sozialen Protestbewegungen der neuen Bundesländer ein „gewaltbereites Potential“?

Nein. Soziale Protestbewegungen waren und sind nicht als solche gewaltbereit, und sie sind kein Beobachtungsobjekt von Verfassungsschutzbehörden.

7. Wurden die Pläne und Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den neuen Bundesländern mit demokratisch gewählten Gremien diskutiert und wenn ja, mit welchen?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist durch Gesetz verpflichtet, seine Aufgaben im gesamten Bundesgebiet zu erfüllen. Bevor es in einem Bundesland tätig wird, hat es mit der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz das Benehmen herzustellen (§ 5 Abs. 2 BVerfSchG). Solange in den neuen Bundesländern Verfassungsschutzbehörden noch nicht bestehen, wird dieses Benehmen mit den zuständigen Innenministerien dieser Länder hergestellt.

8. Wurden die Pläne und Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den neuen Bundesländern auch mit Vertretern/Vertreterinnen der Bürgerrechtsbewegung der ehemaligen DDR diskutiert?

Nein.

9. Wie hoch sind die Kosten der Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den neuen Bundesländern?

Für das Bundesamt fallen die durch das Bundesbesoldungsgesetz, Nebengesetze und Verordnungen sowie Tarifvertrag festgelegten Kosten an. Einzelstatistiken werden nicht geführt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333